

Urteile der Berufsgerichte für Heilberufe Ärzte im Freistaat Sachsen

Wie im Ärzteblatt Sachsen, Heft 10/2000, Seite 457, angekündigt, sollen unter dieser Rubrik Urteile der Sächsischen Heilberufsgerichte zur Unterrichtung der Ärzte besprochen werden.

Im Folgenden werden zwei Sachverhalte wegen der unterbliebenen Anmeldung bei der Sächsischen Landesärztekammer bei gleichzeitiger Missachtung der Vorlagepflicht der Berufsurkunden sowie damit verbundener Nichtäußerung gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer dargestellt.

Ein in Sachsen tätiger Arzt und somit Kammermitglied bei der Sächsischen Landesärztekammer unterließ es trotz zirka 16 schriftlicher und wiederholter telefoni-

scher Anforderungen von Mitarbeitern der Sächsischen Landesärztekammer und der Kreisärztekammer, die bei der Sächsischen Landesärztekammer für eine Anmeldung pflichtgemäßen Angaben zu machen. Gleichfalls unterließ er es, der Sächsischen Landesärztekammer die Berufsurkunden (ärztliche Approbation und weitere Anerkennungen) vorzulegen. In einigen Telefonaten sagte das Kammermitglied die Vorlage der Unterlagen zu. Ein diesbezügliches Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße blieb erfolglos. Im darauffolgenden vorbereitenden berufsrechtlichen Verfahren der Sächsischen Landesärztekammer äußerte sich das Kammermitglied nicht. Aus diesem Grunde stellte der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer

beim Berufsgericht den Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens und beantragte für den ersten Komplex (unterbliebene Anmeldung) die Verhängung eines Verweises sowie hinsichtlich der Nichtäußerung gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer eine Geldbuße von in Höhe von 8.000,00 DM. Das Berufsgericht folgte dem Antrag der Sächsischen Landesärztekammer und verurteilte das Mitglied rechtskräftig.

In einem ähnlich gelagerten Fall verhängte das Berufsgericht ebenfalls einen Verweis und eine Geldbuße in Höhe von 10.000,00 DM.